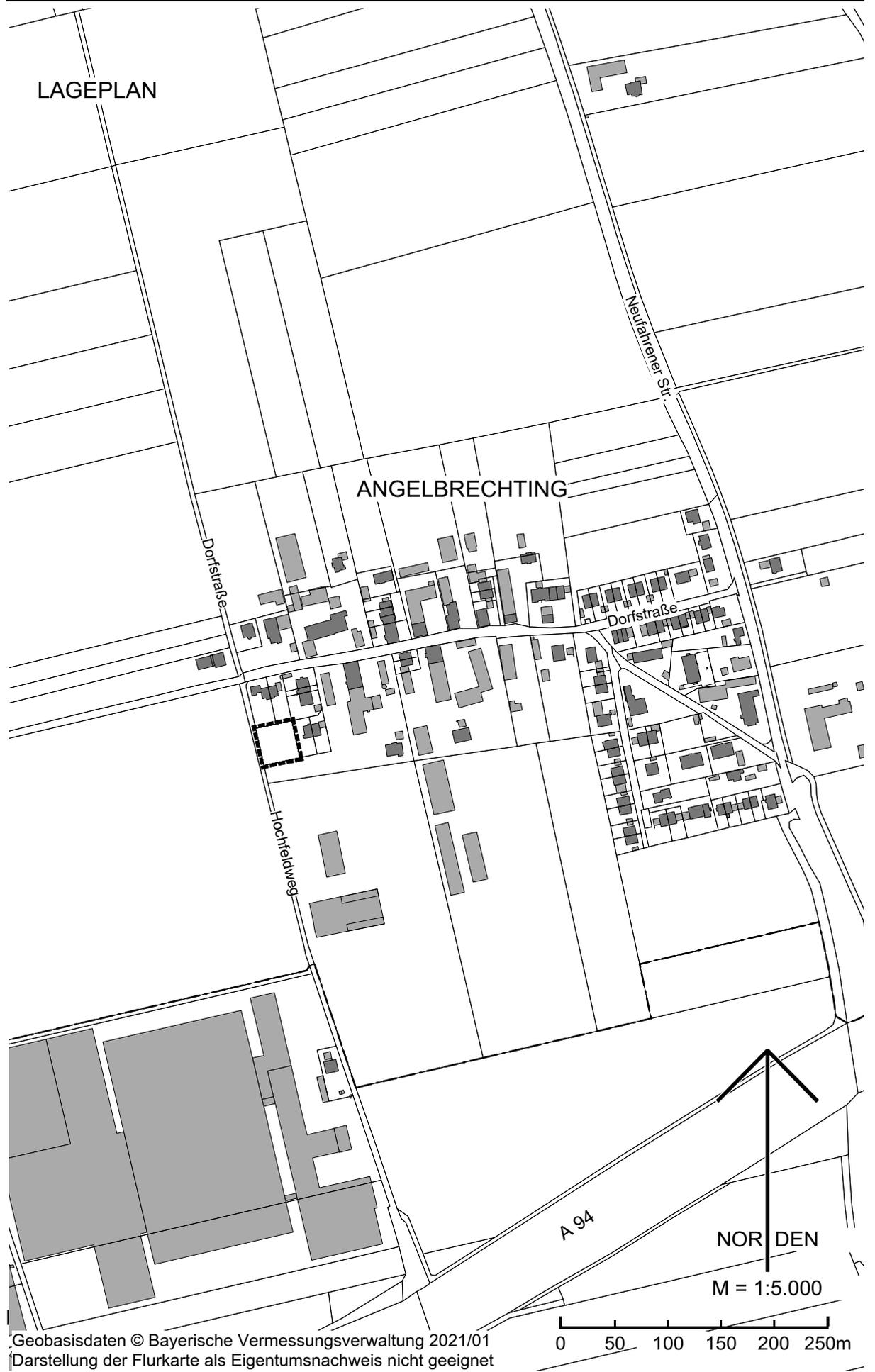


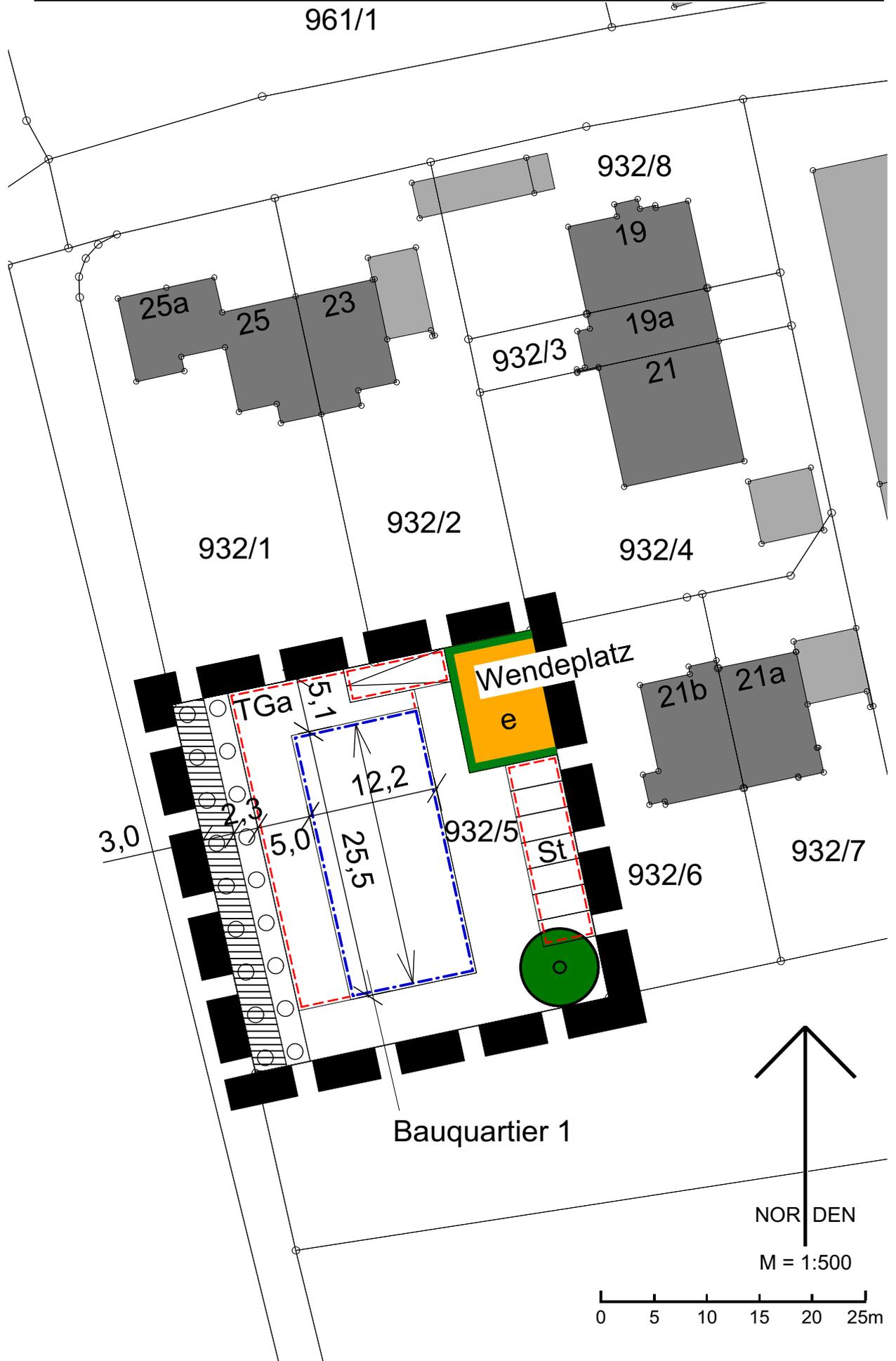
Gemeinde	Poing Lkr. Ebersberg
Bebauungsplan	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 Teilgebiet südlich der Dorfstraße in Angelbrechting
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Kneucker QS: mar
Aktenzeichen	POI 2-61
Plandatum	03.05.2022 (Entwurf) 28.10.2021 (Vorentwurf)

Satzung

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021/01
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Planzeichnung und ändert innerhalb seines Geltungsbereichs Teile der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 31 Teilgebiet südlich der Dorfstraße in Angelbrechting i.d.F. vom 16.06.1994. Die übrigen textlichen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplans gelten weiter.

Hinweis: Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung sind gekennzeichnet: Unveränderte Festsetzungen sind in grauer Schrift, Ergänzungen/ Änderungen in schwarzer Schrift gesetzt, auf entfallene Stellen wird durch [Streichung] hingewiesen. Formelle Hinweise sind in [eckigen Klammern] gesetzt. Differenzierungen in der Textfarbe, gestrichene Textteile und Hinweise in eckigen Klammern sind nicht inhaltlicher Bestandteil dieser Fassung, sondern dienen lediglich als unverbindliche Orientierungshilfe.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Bauquartier 1 Nutzung nach § 5 BauNVO mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) und Abs. 2 Nr. 10 BauNVO (Tankstellen). ~~Maximal 2 WE je Parzelle.~~
[Festsetzung durch Text B 1.1) des ursprünglichen Bebauungsplans]

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Höchstens 0,3 GRZ ~~und 0,4 GFZ~~
[Festsetzung durch Text B 10) des ursprünglichen Bebauungsplans]
- 3.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.
- 3.3 Die Wandhöhe darf max. 6,0 m betragen. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- 3.4 Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt max. bei 519,00 m üNN.

[Die Festsetzungen A 3.3 und A 3.4 der vorliegenden 2. Änderung ergänzen die Festsetzung durch Text B 4) des ursprünglichen Bebauungsplans]
- ~~3.5 Es gilt eine Kniestockhöhe von max. 30 cm gemessen vom Schnittpunkt der OK Rohdecke und Vorderkante Hauswand bis Unterkante Sparren.~~
[Festsetzung durch Text B 5) des ursprünglichen Bebauungsplans]

3.6  Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. 2
[Festsetzung durch Planzeichen des ursprünglichen Bebauungsplans]

3.7  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 2
[Festsetzung durch Planzeichen des ursprünglichen Bebauungsplans]

4 überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

4.1  Baugrenze

4.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen auf einer Länge von max. 5,0 m durch Außentreppen, Vordächer und Balkone ausnahmsweise um bis zu 1,5 Meter, durch Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 3 Meter überschritten werden.

4.3 Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1  Stellplatz
[Festsetzung durch Planzeichen des ursprünglichen Bebauungsplans]

5.2  Fläche für Tiefgarage

Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3  Fläche für Tiefgaragenrampe

Die Tiefgaragenrampe ist einzuhausen. Die Innenwände und der Deckenbereich der Einhausung sind schallabsorbierend zu verkleiden; der Schallabsorptionsgrad darf bei 500 Hz einen Wert von $\alpha = 0,8$ nicht unterschreiten. Die Wandhöhe beträgt max. 2,6 Meter, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Oberkante der Attika. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.

5.4 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Gartenhäuser, etc.) sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl gem. Ziffer A 3.2 ist zu beachten.

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Im gesamten Baugebiet sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.
[Festsetzung durch Text B 3) des ursprünglichen Bebauungsplans]

6.2  festgesetzte Firstrichtung
[Festsetzung durch Planzeichen des ursprünglichen Bebauungsplans]

6.3 Festgesetzte Dachneigung 25° bis 32°.
[Festsetzung durch Text B 2) des ursprünglichen Bebauungsplans]

~~6.4 Als Dachaufbauten sind nur Dachgauben ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Gaubenbreite darf max. 1,20 m betragen. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf insgesamt 2/5 der Dachlänge nicht überschreiten.~~

[Festsetzung durch Text B 2) des ursprünglichen Bebauungsplans wird ersetzt durch die kommunale Satzung]

6.5 Doppelhäuser sind nur profilgleich, d.h. gleiche Neigung und Höhe des Daches und gleiche Hausbreite auszuführen.

[Festsetzung durch Text B 6) des ursprünglichen Bebauungsplans]

6.6 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur bis zu einem Abstand von 0,2 m zulässig.

6.7 Wandverkleidungen sind nur in naturbelassenem Holz zulässig.

[Festsetzung durch Text B 7) des ursprünglichen Bebauungsplans]

7 Verkehrsflächen

7.1  Fahrbahn, Gehweg als öffentlich rechtlicher Eigentümerweg zu widmen.

7.2  Eigentümerweg mit Leitungsrecht

7.3  Straßenbegrenzungslinie

7.4 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

~~7.5 Die Stellplätze sind mit Rasenpflaster zu versehen. Je Wohneinheit sind 2,0 Stellplätze bei Einfamilienhäusern bzw. Zweifamilienhäusern, bei Mehrfamilienhäusern 1,5 Stellplätze, Ausnahme bei Wohnungen > 40 m² Wohnfläche nur 1,0 Stellplatz, nachzuweisen.~~

~~Von der Gesamtzahl der Stellplätze ist 1/3 als freier Stellplatz anzulegen. Garagen dürfen nur auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen errichtet werden.~~

[Festsetzung durch Text B 8.1) des ursprünglichen Bebauungsplans wird ersetzt durch einen Hinweis auf die kommunale Stellplatzsatzung]

~~7.6 Bei anderen Nutzungen gilt aus den ministeriellen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf jeweils der Mindestwert und damit die Höchstzahl an Stellplätzen.~~

[Festsetzung durch Text B 8.2) des ursprünglichen Bebauungsplans wird ersetzt durch einen Hinweis auf die kommunale Stellplatzsatzung]

~~7.7 Es sind in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit gut zugängliche Fahrradabstellplätze herzustellen.~~

~~Die Fahrradabstellplätze sind mit Fahrradständern, die ein diebstahlsicheres Abschließen der Fahrräder und guten Halt ermöglichen auszurüsten.~~

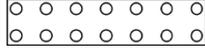
~~Für ständige Benutzer von Wohngebäuden (Mieter bzw. Eigentümer) sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen. Diese sind nur in Verbindung mit Einzelgaragen bzw. als angelehnte Pultdachkörper an den Hauptbaukörper zulässig.~~

~~Für die jeweiligen Besucher sind Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich anzuordnen.~~

[Festsetzung durch Text B 8.3) des ursprünglichen Bebauungsplans wird ersetzt durch einen Hinweis auf die kommunale Fahrradsatzung]

8 Grünordnung

- 8.1  zu pflanzender Baum, standortgerechter, großkroniger Laubbaum mit zertifiziert gebietseigener Herkunft (s. A 8.4.1). Vom Standort in der Planzeichnung kann bis zu 10 m abgewichen werden.

- 8.2  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Umgrenzung sind drei Reihen standortgerechter, zertifiziert gebietseigener Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen.

- 8.3  Rahmengrün

~~Das im Plan dargestellte Rahmengrün ist lagegemäß festgesetzt. Im Rahmengrün sind sowohl bei Bäumen als auch bei Sträuchern nur heimische Arten zulässig. Die im Plan ausgewiesenen Flächen sind zu 100 % mit Bäumen und Sträuchern der folgenden Liste zu bepflanzen. Pflanzweise 1 Stück/m², wobei je 100 m² Pflanzfläche ein großkroniger Baum und zwei kleinkronige Bäume zu pflanzen sind. Die einzelnen Bäume können in Baumgruppen zusammengefasst werden. Die durch Planzeichen im Rahmengrün festgesetzten Bäume können dabei angerechnet werden. Die vorgesehene Pflanzung ist ausgewogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.~~

[Festsetzung durch Text B 11) des ursprünglichen Bebauungsplans wird ersetzt durch Ziffer A 8.2]

- 8.4 Folgende heimische Arten sind für die Bepflanzung zulässig:

- 8.4.1 Großkronige Bäume, Solitär, Hochstamm, 4xv, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winter-Linde

- 8.4.2 Kleinkronige Bäume, Solitär, Hochstamm oder Heister, 3xv, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere

- 8.4.3 Sträucher, 2xv, ohne Ballen, Höhe 100 – 150 cm

Cornus mas	Kornellkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Paffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea mas	Salweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Taxus baccata	gewöhnliche Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

~~8.5 Mit der Pflanzung der Bäume und Sträucher ist bereits in der ersten Pflanzperiode nach Bezug des jeweiligen Bauabschnitts zu beginnen.~~

~~[Festsetzung durch Text B 11) des ursprünglichen Bebauungsplans]~~

8.6 Es ist darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Bäume frei von Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu pflegen.

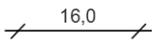
8.7 Die nach den Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu unterhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Grünordnungsplans art- und Größengleich zu ersetzen.

[Festsetzung durch Text B 11) des ursprünglichen Bebauungsplans]

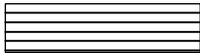
8.8 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.

8.9 Als Einfriedungen sind nur sockellose, senkrechte Holzlattenzäune mit einer max. Höhe von 1,0 m und einer Bodenfreiheit von mind. 0,1 m zulässig. Mauern in geringerer Länge können als Ausnahme im Zusammenhang mit der Eingangsgestaltung zugelassen werden. Die Streuobstwiese darf nicht eingefriedet werden.

9 Bemaßung

9.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1  3 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Erdgashochdruckleitung DN 100 St Sw PN 40-1.1.4, welcher weder über- und unterbaut, noch mit Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern bepflanzt werden darf.

C Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  Flurstücksnummer, z. B. 932/5
- 3  bestehende Bebauung
- 4 **Stellplätze**
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Poing in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 5 **Fahrräder**
Es gilt die Fahrradsatzung der Gemeinde Poing in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 6 **Abstandsflächen**
Es gilt die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Poing in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 7 **Dachaufbauten**
Es gilt die Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben der Gemeinde Poing in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 8 **Freiflächengestaltung**
Es gilt die Freiflächengestaltungssatzung der Gemeinde Poing in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 9 **Grünordnung**
Im Rahmen der Einzelbauanträge sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.
Die Vorgabe der DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ während der Bautätigkeit und insbesondere auch bei der Anlage von Sparten sind zu beachten.
Bauschutzzäune sind mit einem Mindestabstand von 0,30 m ausgehend von der Gehölzmitte zu errichten.
[Festsetzung durch Text B 11) des ursprünglichen Bebauungsplans]
- 10 **Artenschutz**
Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatschG).
- 11 **Denkmalschutz**
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 12 **Altlasten**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auf-

fälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

13 Immissionsschutz

13.1 Klima- und Heizgeräte

Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmarmen Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Beide Veröffentlichungen sind im Internet eingestellt.

13.2 Tiefgaragen

Das Tor der Tiefgaragenein- und -ausfahrt muss dem Stand der Lärmreduzierungs-technik entsprechen (z.B. lärmarmes Sektional- oder Schwingtor oder gleichwertig); die Toröffnung hat mittels automatischem Toröffner zu erfolgen. Die Abdeckung ggf. erforderlicher Regenrinnen ist dem Stand der Lärmreduzierungs-technik entsprechend geräuscharm auszubilden (z.B. durch kraftschlüssige Verschraubungen). Alle Fahrwege sind mit Asphalt oder einem ähnlichen, gleichwertig lärmarmen Belag auszustatten. Falls eine Be- und Entlüftung der Tiefgarage gebaut wird, muss die Abluft senkrecht über Dach abgeleitet werden.

14 Wasserwirtschaft

14.1 Oberflächenwasserbeseitigung

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei soll als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht angestrebt werden. Diese ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden. Ist eine Flächenversickerung nicht möglich, so ist einer linienförmigen unterirdischen Versickerung über (Mulden-) Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben. Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/index.htm. Für einen ausreichenden Grundwasserschutz ist eine Behandlungsmaßnahme entsprechend dem Bewertungsverfahren nach DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vorzusehen.

14.2 Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser im Plangebiet im Extremfall auch bis etwa 2-4 m unter Gelände steigen kann. Es wird daher empfohlen, dass die Ausführung einer Unterkellerung bzw. der Tiefgarage wasserdicht erfolgen sollte, da hoch anstehendes Grundwasser eine starke Beanspruchung darstellt. Das schließt spezielle wasserdichte Lösungen für Durchdringungen oder Fensteröffnungen im Untergeschoss mit ein sowie Betrachtungen zur Auftriebssicherheit.

Wir weisen darauf hin, dass der Aufschluss von Grundwasser wasserrechtlich zu behandeln ist. Für Erdaufschlüsse nach § 49 WHG, welche in das Grundwasser einbinden, gilt, dass sie mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Ebersberg anzuzeigen sind. Befristete Grundwasserabsenkungen wie Bauwasserhaltungen, Bohrungen oder Grundwasserabsenkungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig am Landratsamt Ebersberg mit geeigneten Unterlagen anzuzeigen bzw. zu beantragen. Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, ist das Landratsamt Ebersberg unverzüglich zu benachrichtigen.

14.3 Starkniederschläge

Zum Schutz gegen hohe Grundwasserstände und zum Schutz vor Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser infolge von Starkregen sind Keller- und Tiefgarageneinbauten wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Die Gebäude sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser an keiner Stelle eindringen kann. Öffnungen an Gebäuden sind ausreichend hoch zu setzen (TG-Einfahrt, Lichtschächte, Treppenabgänge, Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen ...). Empfohlen werden 25 cm über GOK.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2021. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Poing, den

.....
 Thomas Stark, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Gemeinde Poing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Poing, den

(Siegel)

.....
Thomas Stark, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Poing, den

(Siegel)

.....
Thomas Stark, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Poing, den

(Siegel)

.....
Thomas Stark, Erster Bürgermeister